



St. Martin/Tgb., am 21.08.2018

Zahl: 131/2018

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 2 und 5 Abs 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106/2012 idgF, in Verbindung mit § 79 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107/1994 idgF, wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge Folgendes **verordnet**:

Erhebung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge wird eine zusätzliche Gemeindeabgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Ortstaxe gem. § 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche | € 228,00 |
| b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche | € 216,00 |
| c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche | € 180,00 |
| d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche | € 156,00 |
| e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche | € 120,00 |
| f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen | € 78,00 |

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01. 11. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. 11. 2013 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister


Schlager Johannes



Angeschlagen am 22.08.2018
Abgenommen am 07.09.2018

Seite 1 - 1